

GLÜCKLICHE LEBENSGESTALTUNG IM ALTER



Heimordnung

Gültig ab 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck, Auftrag und Aufsicht	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Auftrag	5
Art. 3	Aufsicht	5
2.	Leistungen	5
Art. 4	Leistungen	5
Art. 5	Dienstleistungen für externe Personen	5
3.	Personal	6
Art. 6	Heimleitung	6
Art. 7	Personal	6
4.	Personal	6
Art. 8	Aufnahmebedingungen und -berechtigung	6
5.	Wohnen und Essen	6
Art. 9	Ausstattung der Zimmer	6
Art. 10	Private Möblierung	6
Art. 11	Öffnungszeiten und Schlüsselabgabe	7
Art. 12	Abwesenheit der Bewohner	7
Art. 13	Aufenthalt in den Zimmern	7
Art. 14	Haustiere	7
Art. 15	Zimmerdienst	7
Art. 16	Essen	7
Art. 17	Unterhaltungs- und Aktivierungsmöglichkeiten	8
Art. 18	Besuche	8

Inhaltsverzeichnis

6. Zusammenleben	8
Art. 19 Beachtung der Heimordnung	8
Art. 20 Rauchen	8
Art. 21 Wiedergabegeräte für Ton und Bild	8
Art. 22 Cafeteria	8
Art. 23 Verhältnis zu den Mitarbeitenden	8
7. Pflege und Betreuung	9
Art. 24 Pflegeleistungen, Betreuung	9
Art. 25 Ärztliche Betreuung	9
Art. 26 Seelsorgerische Betreuung	9
Art. 27 Verlegung in andere Institutionen	9
8. Assistierter Suizid	9
Art. 28 Voraussetzungen für den assistierten Suizid	9
9. Kündigung und Austritt von Bewohnern	9
Art. 29 Kündigung, Heimaustritt und Todesfall	9
Art. 30 Vertragswidriger Austritt	10
Art. 31 Ausserordentliche Kündigung durch das Heim	10
10. Finanzierung	10
Art. 32 Preise	10
Art. 33 Rechnungen und Zahlungsverkehr	10
11. Versicherungen, Haftung und Rechte	10
Art. 34 Persönliches Eigentum und Versicherung	10
Art. 35 Haftung	11

Inhaltsverzeichnis

Art. 36	Mitsprache	11
Art. 37	Beanstandungen, Beschwerden und Wünsche	11
Art. 38	Rekursmöglichkeiten	11
12.	Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung	11
Art. 39	Schlussbestimmungen	11
Art. 40	Inkraftsetzung	11

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Heimordnung für beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.

1. Zweck, Auftrag und Aufsicht

Art. 1 Zweck

Die Politische Gemeinde Niederglatt (nachfolgend Trägergemeinde genannt) betreibt im Zentrum Eichi, Niederglatt, das Alters- und Pflegeheim «Eichi» (nachfolgend «Heim» genannt). Das Heim bietet älteren und pflegebedürftigen Menschen einen Wohn- und Lebensraum mit persönlicher Betreuung und Pflege. Die Gemeinden Hori, Neerach, Stadel und Weiach sind Anschlussgemeinden.

Art. 2 Auftrag

Das Heim ist verpflichtet, die Bewohner unabhängig von gesundheitlichen Beeinträchtigungen entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen ganzheitlich und kompetent zu betreuen, soweit die Möglichkeiten des Heims dies zulassen.

Art. 3 Aufsicht

Das Heim steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission.

2.0 Leistungen

Art. 4 Leistungen

Die Bewohner haben Anspruch auf Unterkunft, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung mit 3 täglichen Mahlzeiten, persönliche Betreuung sowie auf die erforderliche und den Möglichkeiten des Heims angepasste Pflege. Die regelmässige Zimmer- und Nasszellenreinigung gehören ebenfalls zu den Leistungen des Heims.

Es werden den Bedürfnissen der Bewohner angepasste, tagesgestaltende Aktivitäten angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, die Bewohner werden jedoch ermuntert, vom Angebot Gebrauch zu machen.

Die Reinigung der persönlichen Wäsche der Bewohner erfolgt durch das Heim. Der Unterhalt und die Reinigung von Schuhen sind nach Möglichkeit durch die Bewohner selbst zu besorgen.

Art. 5 Dienstleistungen für externe Personen

Das Heim kann bei Bedarf und nach Möglichkeit auch für nicht im Heim wohnhafte Menschen folgende Dienstleistungen anbieten:

- Gästemahlzeiten,
- Temporäre Aufenthalte im Heim (Ferienzimmer),
- Cafeteria.

3.0 Personal

Art. 6 Heimleitung

Die Organisation und Führung des Heims obliegt dem Heimleiter. Er ist verantwortlich für

- die Beachtung der «Grundsätze für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung des Heims»,
- die Einhaltung dieser Heimordnung,
- den Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungskommission des Heims.

Art. 7 Personal

Zur Erfüllung der Aufgaben steht dem Heimleiter das erforderliche Personal zur Verfügung. Dieses gliedert sich in die Fachbereiche:

- Pflege und Betreuung,
- Aktivierung,
- Verpflegung,
- Hausdienst,
- Verwaltung,
- Technik und Sicherheit.

4.0 Anmeldung und Aufnahme von Personen

Art. 8 Aufnahmebedingungen und -berechtigung

Die Anmeldung und Aufnahme von Personen in das Heim richten sich nach den Bestimmungen des «Aufnahmereglements».

5.0 Wohnen und Essen

Art. 9 Ausstattung der Zimmer

Alle Zimmer verfügen über eine Nasszelle, eine Personalrufanlage sowie Telefon- und Fernsehanschlüsse. Internetverbindungen werden über die hauseigene WLAN-Anlage ermöglicht. Das Heim stellt das Bett, Nachttisch, Bett- und Frotteewäsche, Vorhänge, die Allgemeinbeleuchtung sowie einen Einbauschränk mit abschliessbarem Separatfach zur Verfügung.

Art. 10 Private Möblierung

Die Ausstattung der Zimmer mit privaten Möbeln und Gegenständen erfolgt durch die Eintretenden. Feste Installationen und räumliche Veränderungen sind nur in Absprache mit dem Heimleiter möglich. Sie sind entsprechend seiner schriftlichen Bewilligung auszuführen und beim Austritt sind alle vorgenommenen Veränderungen auf eigene Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

Art. 11 Öffnungszeiten und Schlüsselabgabe

Aus Sicherheitsgründen werden die Eingänge des Heims zwischen 19.00 und 07.00 Uhr geschlossen. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Haustüre und für die ihm zur Nutzung anvertrauten Räume und Schränke.

Art. 12 Abwesenheit der Bewohner

Abwesenheiten von mehr als einem halben Tag, Verzicht auf Mahlzeiten und auswärtige Übernachtungen sind dem Personal rechtzeitig zu melden. Die Bewohner sind jedoch frei bei der Planung von Ferien, Reisen und Ausflügen.

Art. 13 Aufenthalt in den Zimmern

Aus Sicherheitsgründen gelten in den Zimmern folgende Vorschriften:

- a) Die Verwendung von privaten elektrischen Geräten, beispielsweise Heizstrahler, Öfen, Heizkissen, Bügeleisen, Tauchsieder, ist nicht gestattet.
- b) Das Anzünden von Kerzen und die Verwendung von Lampen und Geräten mit offener Flamme sind untersagt.
- c) Das Zubereiten von warmen Mahlzeiten (Kochen) ist nicht zulässig.
- d) Es ist nicht erlaubt, in den Zimmern zu rauchen.
- e) Teppiche und Läufer dürfen nur mit rutschfester Unterlage verwendet werden.

Im Einzelfall kann der Heimleiter auf ein vorgängiges Gesuch hin Ausnahmen zu den vorstehenden Vorschriften bewilligen.

Art. 14 Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist im Heim grundsätzlich möglich. Die Details sind vorgängig mit dem Heimleiter zu besprechen. Sie sind in einem separaten Vertrag zu regeln.

Art. 15 Zimmerdienst

Die ordentliche Reinigung der Zimmer erfolgt durch das Heim.

Art. 16 Essen

Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Nachtessen. Auf ärztliche Verordnung sind Schonkost und einfache Diäten möglich. Die Essenszeiten werden durch den Heimleiter bestimmt. Sie sind mit Rücksicht auf die anderen Bewohner einzuhalten.

Die Bewohner nehmen die Mahlzeiten in der Regel im Speisesaal ein. Liegen gesundheitliche Gründe vor, kann die Verpflegung auch ausserhalb des Speisesaals erfolgen.

Art. 17 Unterhaltungs- und Aktivierungsmöglichkeiten

Es werden auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestimmte Veranstaltungen und Aktivitäten angeboten.

Art. 18 Besuche

Besucher sind jederzeit willkommen. Bei geschlossener Haustüre (19.00 - 07.00 Uhr) sind sie gebeten, die Sonnerie beim Haupteingang zu benützen.

Der Heimleiter kann die Besuchsmöglichkeiten einschränken, wenn Besucher gegen die geltende Heimordnung verstossen, Heimbewohner nachteilig beeinflussen oder sich allgemein störend verhalten.

6.0 Zusammenleben

Art. 19 Beachtung der Heimordnung

Die Bewohner haben die Bestimmungen dieser Heimordnung zu beachten. Sie sind dabei allenfalls durch ihre Angehörigen und Bezugspersonen zu unterstützen.

Art. 20 Rauchen

Das Rauchen ist in allen Räumen des Heims nicht gestattet.

Art. 21 Wiedergabegeräte für Ton und Bild

Wiedergabegeräte für Ton und Bild sind auf Zimmerlautstärke einzustellen (Nachtruhe ab 22.00 Uhr). Bei Notwendigkeit sind Kopfhörer zu verwenden.

Art. 22 Cafeteria

Im Erdgeschoss des Heims wird eine Cafeteria geführt. Die Öffnungszeiten und das Angebot an Speisen und Getränken werden durch den Heimleiter festgelegt.

Art. 23 Verhältnis zu den Mitarbeitenden

- a) Die Mitarbeitenden dürfen ohne Zustimmung ihres Vorgesetzten von den Bewohnern nicht für spezielle Dienste beansprucht werden.
- b) Allfällige Trinkgelder und Spenden kommen einer gemeinsamen Personalkasse zugute.
- c) Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert sind erlaubt.
- d) Ausser in Notfällen dürfen die Mitarbeitenden die Zimmer der Bewohner nur mit deren Zustimmung betreten. Dem Personal ist jedoch für die Ausführung seiner Arbeiten Zutritt zu den Zimmern zu gewähren.
- e) Angestellte dürfen bei Testamentserrichtungen nicht beigezogen werden.

7.0 Pflege und Betreuung

Art. 24 Pflegeleistungen, Betreuung

Das Pflegepersonal ist in erster Linie für die Grund- und Behandlungspflege sowie für die erforderliche und notwendige Betreuung zuständig. Das Heim wird offen geführt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Personal für weglaufgefährdete Personen keine über das normale Mass hinausgehende Überwachung gewährleisten kann. Verwirrte und desorientierte Bewohner müssen deshalb in eine Institution verlegt werden, die für sie besser geeignet ist.

Art. 25 Ärztliche Betreuung

Für die Bewohner besteht die Möglichkeit der freien Arztwahl. Die Verwaltungskommission wählt auf Antrag des Heimleiters einen Heimarzt. Dieser ist zuständig für medizinische Massnahmen im Heim.

Art. 26 Seelsorgerische Betreuung

Für die seelsorgerische Betreuung der Bewohner stehen die für sie zuständigen Pfarrämter zur Verfügung. Im Heim finden in regelmässigen Abständen ökumenische Wortgottesdienste bzw. Andachten statt.

Art. 27 Verlegung in andere Institutionen

Verändert sich der gesundheitliche Zustand eines Bewohners akut, kann durch eine ärztliche Anordnung eine Spitaleinweisung erfolgen. Wenn das Verhalten, bzw. die psychische oder physische Auffälligkeit eines Bewohners das Umfeld ausserordentlich belastet, muss von den Angehörigen der Betroffenen oder dem rechtlichen Vertreter, gemeinsam mit dem Heimleiter, eine andere, besser geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit gesucht werden.

8.0 Assistierter Suizid

Art. 28 Voraussetzungen für den assistierter Suizid

Bewohnern, die sich dauerhaft im Heim aufhalten, ist der assistierte Suizid unter Einhaltung der im Anhang 1 dieser Heimordnung definierten „Weisung zum assistierten Suizid“ erlaubt.

9.0 Kündigung und Austritt von Bewohnern

Art. 29 Kündigung, Heimaustritt und Todesfall

Die Kündigung des Pensionsvertrages kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Bewohner hat sämtliche Taxen bis und mit dem Ende der Kündigungsfrist zu bezahlen.

Bei einem Todesfall oder einer indizierten Verlegung endet der Vertrag ohne Kündigung 14 Tage nach dem Austrittstag.

Art. 30 Vertragswidriger Austritt

Bewohner, welche vertragswidrig aus dem Heim austreten, sind für den verursachten Einnahmefall bis zum ordentlichen Kündigungstermin haftbar.

Art. 31 Ausserordentliche Kündigung durch das Heim

Liegen gewichtige Gründe vor und lassen sich diese nicht auf andere Weise beseitigen, kann der Heimleiter den Pensionsvertrag eines Bewohners unter Ansetzung einer angemessenen Frist künden.

10. Finanzierung

Art. 32 Preise

Pensionstaxe:

Mit Ausnahme der Kosten für Pflege und Betreuung sind sämtliche Leistungen des Heims, gemäss dieser Heimordnung, in der Pensionstaxe inbegriffen. Persönliche Auslagen und zusätzliche Leistungen werden gemäss „Taxordnung“ verrechnet.

Pflegetaxe:

Die Pflegetaxen werden durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegt. Die Krankenversicherung, der Bewohner und die öffentliche Hand teilen diese Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Betreuungstaxe:

Die Betreuungstaxe enthält die nichtpflegerischen Leistungen im persönlichen Bereich der Bewohner. Die Verrechnung erfolgt gemäss der «Taxordnung».

Das Heim rechnet die kassenpflichtigen Leistungen direkt mit den Krankenversicherungen der Bewohner ab.

Art. 33 Rechnungen und Zahlungsverkehr

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Den Bewohnern wird empfohlen, ihre Zahlungsgeschäfte möglichst bargeldlos abzuwickeln, vorzugsweise im Lastschriftverfahren der Post oder einer Bank. In begründeten Ausnahmefällen werden auch Rechnungen mit Einzahlungsschein versandt. Dabei werden allfällige Transaktionsgebühren weiterverrechnet.

Bleibt die Zahlung aus, kann das die Kündigung des Pensionsvertrags zur Folge haben.

11. Versicherungen, Haftung und Rechte

Art. 34 Persönliches Eigentum und Versicherung

Pensionstaxe:

Transport, Unterhalt und Versicherung des persönlichen Eigentums ist Sache der Bewohner bzw. der Angehörigen oder des Vertreters. Es wird kein Inventar erstellt und das Heim haftet bei Verlust oder Beschädigung lediglich im Rahmen seiner Hausratversicherung.

Art. 35 Haftung

Die Bewohner haften für die von ihnen verursachten Schäden an Personen, Bauten und Einrichtungen. Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Beim Eintritt in das Heim ist der entsprechende Nachweis zu erbringen. Für Bewohner besteht die Möglichkeit, sich der Kollektivhaftpflichtversicherung des Heims anzuschliessen.

Für die von Bewohnern im Heim aufbewahrten Wertsachen und für Bargeld besteht keinerlei Haftung des Heims.

Art. 36 Mitsprache

Die Bewohner haben Anrecht auf eine angemessene Mitsprache in allen Belangen des Zusammenlebens, wie Verpflegung, Veranstaltungen, Pflege und Mitarbeit. Die Bewohner können für das Vorbringen ihrer Anliegen auch eine Delegation bestimmen.

Art. 37 Beanstandungen, Beschwerden und Wünsche

Beanstandungen und Beschwerden der Bewohner, aber auch Wünsche, Anregungen und Hinweise nimmt der Heimleiter entgegen. Beschwerden über Mitbewohner oder über das Personal sind an den Heimleiter zu richten. Beschwerden über den Heimleiter behandelt die Verwaltungskommission des Heims.

Art. 38 Rekursmöglichkeiten

Gegen Anordnungen und Entscheide des Heimleiters kann bei der Verwaltungskommission des Heims und gegen Entscheide der Verwaltungskommission beim Gemeinderat Niederglatt Beschwerde geführt werden. Entscheide dieser Exekutive können an den Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, weitergezogen werden.

12. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Art. 39 Schlussbestimmungen

Diese Heimordnung ersetzt bei der Inkraftsetzung die bisherige Heimordnung aus dem Jahr 2001 und alle darauf basierenden Erlasse.

Art. 40 Inkraftsetzung

Die vorliegende Heimordnung tritt nach der Zustimmung der Verwaltungskommission und der Genehmigung durch alle 5 Vertragsgemeinden per 01. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Verwaltungskommission	03.10.2018
Standortgemeinde Niederglatt	12.11.2018
Anschlussgemeinde Höri	04.12.2018
Anschlussgemeinde Neerach	20.11.2018
Anschlussgemeinde Stadel	20.11.2018
Anschlussgemeinde Weiach	27.11.2018